

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der TM-TV GmbH**

Aktenzeichen: KEK 562

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der TM-TV GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Herbert G. Kloiber und Kai Blasberg, Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 21.04.2009 in der Sitzung am 09.06.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

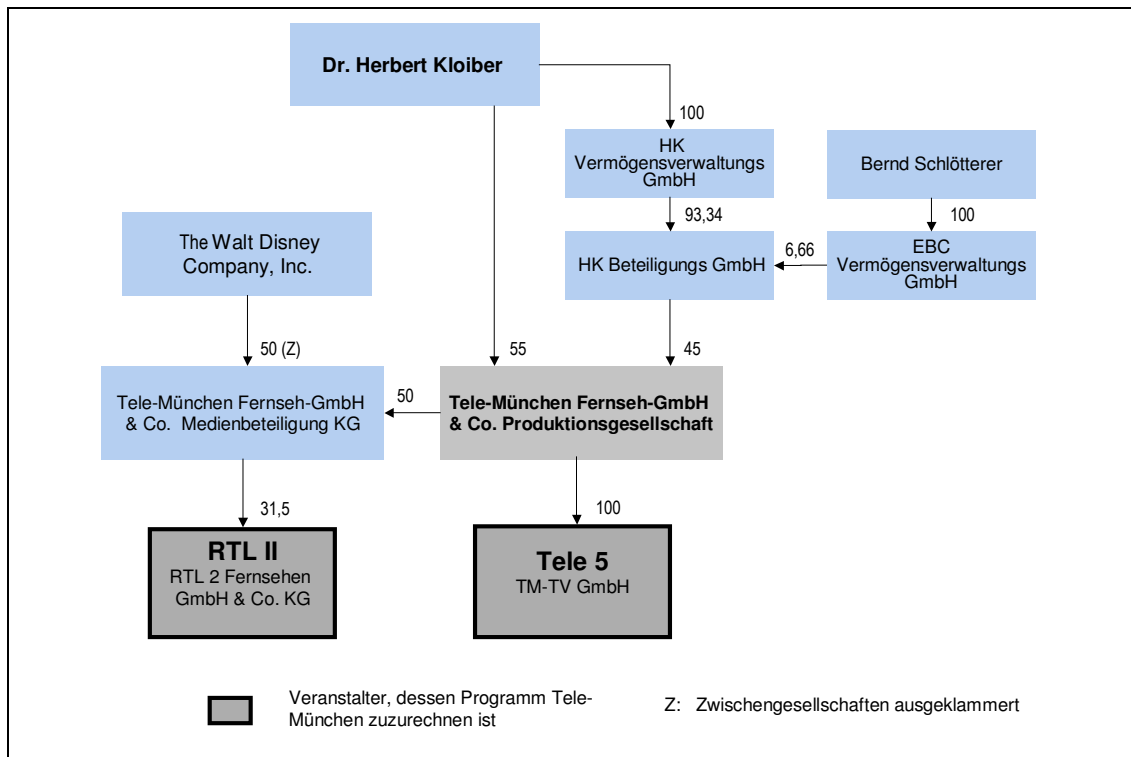
Die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) mit Schreiben vom 21.04.2009 nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Beteiligungsveränderung bei der TM-TV GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

- 1.1** Die TM-TV GmbH hat mit Schreiben vom 06.04.2009 bei der BLM Beteiligungsveränderungen angezeigt. Die BLM hat diese Anzeige der KEK mit Schreiben vom 21.04.2009 vorgelegt.
- 1.2** Gemäß dem zuletzt durch die KEK im Rahmen des Zulassungsverfahrens i. S. TM-TV (Beschluss vom 12.12.2006, Az.: KEK 370) genehmigten Stand herrscht bei der TM-TV GmbH folgende Gesellschafterstruktur: Sämtliche Anteile der Veranstalterin werden von der Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Produktionsgesellschaft („Tele-München Produktionsgesellschaft“) gehalten. Am Kommanditkapital hielt Dr. Herbert Kloiber bisher unmittelbar 55 % der Anteile und mittelbar über die vollständig in seinem Anteilsbesitz stehende HK Vermögensverwaltungs GmbH, Wien, und deren 100%ige Tochtergesellschaft HK Beteiligungs GmbH, München, die übrigen 45 % der Anteile.
- 1.3** Die Veranstalterin hat nunmehr mitgeteilt, dass die HK Vermögensverwaltungs GmbH nicht länger sämtliche Anteile der HK Beteiligungs GmbH hält, sondern Anteile in Höhe von 6,66 % an die EBC Vermögensverwaltungs GmbH, Pullach, abgetreten hat. Bei der HK Vermögensverwaltungs GmbH verbleiben somit Anteile in Höhe von 93,34 %. An der neu hinzugetretenen EBC Vermögensverwaltungs GmbH hält Bernd Schlötterer sämtliche Anteile.

- 1.4 Die nunmehr bestehenden Beteiligungsverhältnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:



2 Veranstalterin und Beteiligte

2.1 Veranstalterin

Unternehmensgegenstand der TM-TV GmbH ist u. a. die Veranstaltung von Fernsehprogrammen aller Art, insbesondere unter der Senderkennung „Tele 5“ XXX ... Die TM-TV GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Tele-München Produktionsgesellschaft.

2.2 Beteiligte

- 2.2.1 Die Tele-München Produktionsgesellschaft ist ein Unternehmen der **Tele-München-Gruppe** („TMG“). Die TMG ist ein Verbund von Medienunternehmen (Tele München Distribution, Concorde Filmverleih, Concorde Home Entertainment, CTM Concept-TV & Merchandising, Clasart Film, Clasart Television, Clasart Classic, Prisma Entertainment Production) mit den Kerngeschäftsbereichen Filmproduktion,

Lizenzhandel, Kino- und Videoauswertung, Kinobetrieb sowie Merchandising. Die TMG gilt als größter Rechtehändler Deutschlands. An der CineMedia Film AG (Dienstleistungen für das Kino und Fernsehen/Postproduktion) ist die Tele-München Produktionsgesellschaft in Höhe von 59,28 % beteiligt. Im Kinobereich ist die Dr. Kloiber Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Beteiligungs KG, München, mit einem Anteil an den Stimmrechten in Höhe von 49,66 % größte Aktionärin der CinemaxX AG (vgl. Geschäftsbericht 2008 der CinemaxX AG) . CinemaxX ist mit 36 Multiplex-Centern und 10 traditionellen Filmtheatern der zweitgrößte Kinobetreiber in Deutschland (vgl. www.cinemaxx.de). Die TMG hält zudem rund 99,8 % der Anteile des österreichischen Senders ATV (Wien). Darüber hinaus hat die TMG mit der On Demand Group, Ltd., London, das Gemeinschaftsunternehmen On Demand Deutschland GmbH & Co. KG, München, gegründet, das die Einrichtung von On-Demand- und Pay-per-View-Angeboten auf verschiedenen Plattformen im deutschsprachigen europäischen Raum betreibt.

- 2.2.2** Die Tele-München Produktionsgesellschaft befindet sich mehrheitlich im Anteilsbesitz von **Dr. Herbert G. Kloiber** (s. o. unter I 1.2 - 4). Dr. Kloiber ist auch Alleingesellschafter der geschäftsführenden Komplementärin ohne Kapitalbeteiligung der Tele-München Produktionsgesellschaft, der Tele-München Fernseh-Verwaltungs-GmbH. Neben Dr. Kloiber sind bei dieser als weitere Geschäftsführer Bernd Schlötterer und Dr. Ludwig Bauer bestellt. Bernd Schlötterer ist Alleingesellschafter der bei der HK Beteiligungs GmbH in Höhe von 6,66 % beteiligten EBC Vermögensverwaltung GmbH (s. o. unter I 1.3 u. 1.4). Er ist zudem Managing Director bei der On Demand Deutschland GmbH & Co. KG.

Dr. Kloiber bekleidet u. a. das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden der CinemaxX AG und ist Mitglied des Aufsichtsrats der in Mittel- und Osteuropa aktiven TV-Senderkette Central European Media Enterprises.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung liegt vor. Die Kommission hat vor ihrer Entscheidung der BLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Die Beteiligungsveränderungen bei der TM-TV GmbH wurden entgegen der Vorschrift des § 29 Satz 1 und 4 RStV bereits vor ihrer Anzeige gegenüber der KEK und vor der Erteilung einer medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Der TM-TV GmbH wird als Veranstalterin das Programm Tele 5 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV zugerechnet. Darüber hinaus sind der TM-TV GmbH auch diejenigen Programme zuzurechnen, die den nachfolgend aufgeführten, an ihr gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV Beteiligten zugerechnet werden (arg. e § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Satz 2 RStV).

2.2 Das Programm Tele 5 wird auch der Tele-München Produktionsgesellschaft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet. Zudem wird der Tele-München Produktionsgesellschaft das Programm RTL II gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG zugerechnet (vgl. bereits Beschlüsse der KEK i. S. RTL II, Az.: KEK 151, III 2.1.3, und i. S. TM-TV, Az.: KEK 105, III 2.1.2 und 2.2, Az.: KEK 182, III 2.1.2, Az.: 253, III 2.1.2, und Az.: 370, III 2).

2.3 Dr. Kloiber werden die Programme Tele 5 und RTL II gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG zugerechnet.

3 Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

3.1 Zuschaueranteile

Im Referenzzeitraum (April 2008 bis März 2009) erzielten Tele 5 durchschnittlich 1,0 % und RTL II 3,8 % Zuschaueranteile bei den Zuschauern ab drei Jahren (Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, pc#tv, D+EU). Aktuell im Monat April 2009 lag der Zuschaueranteil von RTL II bei 4,2 % und von Tele 5 bei 1,1 %.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt bestehen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Huber Albert Dörr Hege Hornauer Langheinrich Lübbert
Mailänder Schneider Schwarz Thaenert Wagner